Satzung der Interessengemeinschaft „Röthaer Stadtraben“

§1 Name und Sitz der Interessengemeinschaft

1) Die Interessengemeinschaft (IG) führt den Namen „Röthaer Stadtraben“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Damit trägt die Interessengemeinschaft den Zusatz e.V.
2) Der Sitz der Interessengemeinschaft ist Rötha im Landkreis Leipzig
3) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit der Interessengemeinschaft

1)Zweck der Interessengemeinschaft ist die Förderung und die Durchführung kultureller Veranstaltungen, Förderung der Kunst und Kultur und der Bildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht u.a. durch die Durchführung und Förderung der Open Air Theaterspektakel. Durch die gemeinnützigen Aktivitäten der IG „Röthaer Stadtraben“ e.V. soll Rötha, aber auch andere Städte und Gemeinden der Region durch o.g. kulturellen Veranstaltungen nach außen präsentiert, bei Bewohnern und Gästen in den Focus rücken, und somit den Landkreis Leipzig attraktiver erscheinen lassen.

2)Die IG „Röthaer Stadtraben“ e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Die Interessengemeinschaft „Röthaer Stadtraben“ e.V. ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3)Mittel der Interessengesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der IG. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck der Interessengesellschaft fremd sind, begünstigt werden.

4)Der Satzungszweck wird durch die Beschaffung und Verwaltung von finanziellen Mitteln für die steuerbegünstigten Zwecke der Interessengemeinschaft „ Röthaer Stadtraben“ e.V. verwirklicht.

§3 Mitgliedschaft

1)Mitglied der Interessengemeinschaft kann jede natürliche und juristische Person werden.

2)Die Mitgliedschaft in der IG endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Eine Kündigungsfrist ist nicht gegeben. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Vor Ausschluss aus der IG ist der Betreffende zu hören. Der Ausschluss muss begründet sein und erfolgt schriftlich.

§4 Aufgaben und Pflichten der Mitglieder

1)Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung der IG aktiv mitzuwirken. Und an gemeinsame Veranstaltungen teilzunehmen.

2)Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der IG zu fördern, insbesondere und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen der IG durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§5 Mitgliederbeiträge

Mitgliedbeiträge werden nicht erhoben.

§6 Organe

1)Organ der Interessengemeinschaft ist der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.
Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 7 Tagen.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands. (gemäß §26 BGB)

3) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Kassenprüfer und höchstens zwei weiteren Mitgliedern (Beisitzer). Die Neuwahl erfolgt aller 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorsitzende vertritt den Verein allein, bei Verhinderung vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

4)Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle drei Jahre.
Verschiedene Vorstandsämter dürfen nicht in einer Person vereinigt werden.

§7 Beschlüsse

1)Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Versammlungsleiters.
Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

2)Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit des gesamten Vorstandes. Die Auflösung der Interessengemeinschaft ist nur mit Zustimmung der Zweidrittelmehrheit des Vorstandes möglich.

§8 Aufhebung oder Auflösung der Interessengemeinschaft

Bei der Auflösung oder Aufhebung der IG „Röthaer Stadtraben“ e.V. fällt das Vermögen der IG „Röthaer Stadtraben“ e.V. an die Stadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Rötha, den 12.06.2017